

bundeskanzleramt.gv.at



An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post.II3_19@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.391.043

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Claudia DREXEL, BA
Sachbearbeiterin
Claudia.DREXEL@bka.gv.at
+43 1 531 15-643911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.382.934

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämien gesetz – InvPrG) erlassen wird;

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBI. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von wenigen Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich. Die vorgenommene Begutachtung muss sich daher auf eine verfassungsrechtliche und legitime Grobprüfung beschränken.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist. Es wird angeregt, das Verhältnis zum Beihilfenrecht der Europäischen Union zu erläutern (etwa durch eine Aussage im Vorblatt im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“).

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen [Investitionsprämiengesetz – InvPrG]):

Zu § 2:

Der vorgeschlagene Abs. 2 enthält lediglich eine – ausweislich der Erläuterungen – beispielhafte Aufzählung von nicht förderfähigen Investitionen. Es bleibt offen, nach welchen Kriterien nicht förderfähige Investitionen, die nicht explizit angeführt sind, zu ermitteln sind; dabei ist wohl davon auszugehen, dass Ausnahmen, die nicht explizit genannt sind, vergleichbare Merkmale aufweisen müssen wie jene, die explizit angeführt sind. Nach der derzeitigen Formulierung bleibt es allerdings dem Rechtsanwender – allenfalls der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Wege der Erlassung der Förderungsrichtlinie gemäß dem vorgeschlagenen § 3 – überlassen, die Vergleichbarkeit nicht explizit genannter Tatbestände mit den beispielhaft aufgezählten Tatbeständen zu ermitteln.

Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit sowie in Anbetracht des auch in der Förderverwaltung zu beachtenden Sachlichkeitsgebots wird empfohlen, im Gesetzestext abstrakte Kriterien anzuführen oder zumindest in den Erläuterungen anzugeben, welche allgemeinen Erwägungen für die konkret gewählte Aufzählung von Ausnahmen maßgeblich waren.

In Abs. 3 wird eine Verdoppelung der Förderungshöhe bei Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science vorgesehen. Es ist unklar, an welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob eine Neuinvestition in einen solchen

„Bereich“ fällt. Da diese Frage den Fördergegenstand und damit einen Kernbereich des vorgeschlagenen Gesetzes betrifft, wird eine Präzisierung, zumindest in den Erläuterungen, empfohlen.

Aus systematischer Sicht erscheint es vorzugswürdig, den Abs. 5 an die Stelle des Abs. 3 zu riehen.

Abs. 5 sieht vor, dass die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, nur in Anspruch genommen werden kann, wenn eine substanzielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird. Auch mit Blick auf die Erläuterungen erhellt sich nicht, was unter einer „substanziellen Treibhausgasreduktion“ zu verstehen ist. Dieser Begriff bzw. etwaige Kriterien zur Beurteilung einer „substanziellen Treibhausgasreduktion“ sollten in Anbetracht der Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes, der eine an sachlichen Kriterien orientierte Vergabe von Förderungen verlangt, in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu § 3:

In Abs. 1 wird die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ua.) den Gegenstand der Förderung, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung und das Ausmaß und die Art der Förderung festzulegen.

Es erscheint unklar, in welchem Verhältnis Z 4 dieser Ermächtigung (persönliche und fachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung) zu § 2 Abs. 4 des Entwurfs steht, der als Kreis der Förderungswerber bestehende und neu gegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen nennt. Eine derart weite Formulierung scheint wenig Raum für eine weitere Ausgestaltung der persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen der Förderungswerber zu belassen. Selbiges gilt für das Ausmaß der Förderung (Z 5), das bereits im vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 festgelegt wird. Schließlich ist auch der Gegenstand der Förderung (Z 2) bereits im vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 umschrieben, wenngleich die dortige Formulierung wohl eher noch eine nähere Ausgestaltung möglich macht.

Es ist unklar, ob in der Z 6 eine taxative oder eine demonstrative Aufzählung der möglichen Regelungsinhalte betreffend das Verfahren vorgesehen werden soll. Es wird

diesbezüglich eine Präzisierung angeregt (etwa, im Falle einer demonstrativen Aufzählung, durch das Einfügen des Wortes „insbesondere“ nach dem Wort „Verfahren.“).

In Abs. 3 sollte die Fundstelle präzisiert werden.

Zu § 4:

§ 4 sieht eine Datenübermittlung zwischen Abgabenbehörden und der Bundesministerin für Digitalisierung bzw. der AWS vor. Eine gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) kann die Bundesgesetzgebung kompetenzrechtlich einwandfrei jedoch nur in den Angelegenheiten schaffen, die in Gesetzgebung Bundessache sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Datenübermittlung zumindest in den anderen Materien auf eine andere Grundlage als § 4 InvPrG zu stützen sein wird (zB auf die Zustimmung des Förderwerbers, vgl. etwa § 27 ARR 2014).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² zugänglich sind.

Zu Artikel 1:

Im Sinne der LRL 141 und 142 wird empfohlen, den Geldbetrag zur Gänze in Wörtern auszudrücken: „eine Milliarde Euro“ (so auch in Art. 2 § 1 Abs. 3).

Zu Artikel 2:

Zu § 2:

Auch aus Gründen der Rechtstechnik erscheint eine demonstrative Aufzählung wie jene des vorgeschlagenen Abs. 2, die lediglich aus Beispielen besteht, nicht empfehlenswert.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

In Abs. 4 sollte besser folgende Schreibweise gewählt werden: „bestehende und neu gegründete Unternehmen“.

IV. Zu den Materialien

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979)³. Es wären daher insbesondere betreffend den Art. 1 des Entwurfs entsprechende Angaben zu machen.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. Juni 2020
Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:
Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx